

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00235 vom 11. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00235

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00235 du 11 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00235 del 11 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 58, wurde eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 14. März 2013 bis 13. März 2015 mit einem versicherten Verdienst von Fr. 4'856.-- und einem Taggeld von Fr. 156.65 (70 % des versicherten Verdienstes) eröffnet (Urk. 6/4-5). Am 11. Februar 2015 beantragte der Versicherte eine Folgerahmenfrist ab 14. März 2015 (Urk. 6/4).

Mit Verfügung vom 1. Juni 2015 (Urk. 6/9) verneinte die Unia

Arbeitslosenkasse einen Anspruch des Versicherten auf eine Folgerahmenfrist, weil der Versicherte in Arbeitsverhältnissen auf Abruf tätig sei und kein anrechenbarer Arbeits- und Verdienstaufschlag bestehe. Die vom Versicherten dagegen am

E. 1.3

Hat eine Person während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug zur Schadenminderung eine Abrufstätigkeit aufgenommen, erhält sie Kompensationszahlungen. Weist sie für die Folgerahmenfrist lediglich Beitragszeit aus einer Abrufstätigkeit aus und wird die Abrufstätigkeit fortgesetzt, ist der Anspruch für die Folgerahmenfrist wegen fehlenden anrechenbaren Arbeitsausfalls zu verneinen. Die Person kann sich nicht mehr auf die Schadenminderungspflicht berufen, da die Abrufstätigkeit zu ihrer normalen Tätigkeit mutiert ist (vgl. Kreisreiben über die Arbeitslosenentschädigung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, KS ALE, Oktober 2012, Rz B97b). 2.

E. 2

lit. b AVIG). Weiter ist vorausgesetzt, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit.

b AVIG). Der Arbeitsausfall ist gemäss Art. 11 Abs. 1 AVIG anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert. Als voller Arbeitstag gilt der fünfte Teil der wöchentlichen Arbeitszeit, die der Versicherte normalerweise während seines letzten Arbeitsverhältnisses geleistet hat (Art.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass es sich bei den seit März 2013 beim Z.____ und seit Januar 2014 bei der A.____ ausgeübten Tätigkeiten um Arbeitsverhältnisse auf Abruf handle. Indem der Beschwerdeführer für die Folgerahmenfrist lediglich Arbeitsverhältnisse auf Abruf ausweisen könne, sei diese Arbeitssituation für ihn zur Normalität geworden. Damit entsprächen die Tätigkeiten nicht mehr dem Scha

denminderungsgedanken und hätten den Charakter einer Überbrückungstätigkeit verloren, weshalb auch nur ein zeitlich begrenzter sozialer Schutz zu gewähren sei. Zudem überstiegen die Beschäftigungsschwankungen jeweils in mindestens einem Monat die höchstens zulässige Abweichung, weshalb nicht von Normalarbeitszeiten auszugehen sei (Urk. 2, Urk. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte sinngemäss geltend, er wisse ein persönliches Verschulden zurück. Aufgrund eines Unfalls habe die SUVA weiterhin die Aufgabe, ihn einzugliedern. Die Stadt B. verweigere ihm ohne jeglichen konkreten Vorfall die Mobilität. Die Stadtpolizei habe ihm den Fahrausweis entzogen. Mit dem Fahrausweis sei er bei sämtlichen Arbeitgebern universell und kurzfristig einsetzbar. Hätten die Behörden ihn würdig behandelt, wäre er mit Bestimmtheit nicht arbeitslos (Urk. 6/10, Urk. 1).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die in der Rahmenfrist ausgeübten Tätigkeiten als Arbeitsverhältnisse auf Abruf zu qualifizieren sind. 3. 3.1

Unbestrittenermassen war der Beschwerdeführer auch nachdem er eine Folge rahmenfrist ab 14. März 2015 beantragt hatte weiterhin beim Z. und bei der A. tätig (Urk. 6/20-25, Urk. 6/30). Aus den Bescheinigungen über den Zwischenverdienst geht hervor, dass der Beschwerdeführer bei beiden Tätigkeiten unterschiedlich häufig eingesetzt und keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde. Damit handelt es sich zweifellos um eine Beschäftigung auf Abruf. 3. 2

Das Bundesgericht qualifiziert in ständiger Rechtsprechung ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, das nach dem Verlust einer Vollzeitstelle nicht freiwillig, sondern der Not gehorchend zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit eingegangen worden ist, als Überbrückungstätigkeit und nicht als letztes Arbeitsverhältnis, das im Sinne von Art.

E. 4

Vom Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit kann nach der Rechtsprechung abgewichen werden, wenn der auf Abruf erfolgte Einsatz während längerer Zeit im Wesentlichen mehr oder weniger konstant war (vorstehend E. 1.2).

Gemäss Rz B97 KS ALE dürfen, damit von einer Normalarbeitszeit ausgegangen werden kann, die Beschäftigungsschwankungen in den einzelnen Monaten des Arbeitsverhältnisses im Beobachtungszeitraum von 12 Monaten im Verhältnis zu den im Monatsdurchschnitt geleisteten Arbeitsstunden höchstens 20 % nach unten oder nach oben ausmachen. Bei einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten beträgt die höchstens zulässige Beschäftigungsschwankung 10 %. Übersteigen die Beschäftigungsschwankungen bereits in einem Monat die höchstens zulässige Abweichung, kann nicht mehr von einer Normalarbeitszeit gesprochen werden. 3.

E. 5

Vorliegend zeigt die Aufstellung über die vom Beschwerdeführer geleisteten Stunden für den Z. und die A. (Urk. 6/0), welche mit den übrigen Akten übereinstimmt (Urk. 6/15-1

E. 7

, Urk. 6/32, Urk. 6/36-56), dass die Einsätze des Beschwerdeführers in sehr unterschiedlichem Ausmass erfolgten.

So leistete der Beschwerdeführer im Monat Oktober 2014 beim Z.____ 72.2 und im Monat März 2015 121.75 Stunden bei der A.____. Im Beobachtungszeitraum von 12 beziehungsweise 6 Monaten übersteigen da mit diese monatlichen Arbeitsstunden die im Monatsdurchschnitt geleisteten Arbeitsstunden um mehr als 20 % beziehungsweise 10 %.

Aufgrund dieser Zahlen steht fest, dass die Abweichungen zum Gesamtjahresmittel zu gross sind und damit die praxisgemässen Voraussetzungen für das Abstellen auf die effektive (durchschnittliche) Arbeitszeit als Referenzgrösse für die Bestimmung des anrechenbaren Arbeitsausfalls nicht gegeben sind. 4.

Zusammenfassend fehlt es dem Beschwerdeführer an einem anrechenbaren Verdienstausfall, weshalb er ab 14. März 2015 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Damit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Beistand Y.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin MosimannGrieder-Martens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.